

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 24. Oktober 2022, Az.: 1 GR 85/22**

Organstreitverfahren wegen Nichtbeantwortung von Fragen zum ehemaligen badischen Staatspräsidenten Leo Wohleb

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

26.1.2023

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2022 in seiner 16. Sitzung am 26. Januar 2023 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach handelt es sich um ein Organstreitverfahren, in dem ein Abgeordneter des Landtags die Verletzung seines parlamentarischen Fragerechts rügt.

Der Antragsteller wendet sich gegen die aus seiner Sicht unvollständige und letztlich verweigerte Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch die Landesregierung und rügt die Verletzung seines durch Artikel 27 Absatz 3 der Landesverfassung geschützten freien Mandats.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Januar 2023 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, ist der Antragsteller Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg.

Er stellte eine Kleine Anfrage (Drucksache 17/3054) an die Landesregierung, in der es um die Todesumstände des ehemaligen badischen Staatspräsidenten Leo Wohleb und die Rolle der damaligen Landesregierung unter Führung von Gebhard Müller bei der Verbreitung eines Gerüchts um die Todesursache von Leo Wohleb ging. Außerdem fragte er, ob die Landesregierung die Auffassung teile, dass eine Rehabilitierung von Leo Wohleb das diesem widerfahrene postmortale Unrecht wiedergutmachen könne. Die Landesregierung verwies in ihrer Antwort, in der sie zusammenfassend auf die gestellten Fragen einging, auf die inzwischen öffentlich zugänglichen Akten. Eine Rehabilitierung sei nicht angezeigt.

Auf seine Nachfragen verweigerte die Landesregierung die Antwort mit der Begründung, es handle sich nicht um eine aktuell öffentliche Angelegenheit, die im Zusammenhang mit dem Landtagsmandat stehe.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Antwort der Landesregierung habe sich inhaltlich nicht mit seinen Fragen auseinandergesetzt. Die Landesregierung müsse Kleine Anfragen mit sachangemessener Gründlichkeit, wissenschaftlicher Präzision und professioneller Kompetenz beantworten. Er wolle mit seiner Anfrage keine Gerüchte bestätigt haben und es ginge ihm auch nicht nur um die historische Aufarbeitung eines Kapitels der Landesgeschichte, sondern vielmehr um die Verantwortung und Handlungsweise der damaligen Landesregierung. Seine Anfrage ziele auf Informationen ab, die sich nicht in den öffentlich zugänglichen Akten befänden. Die Antwort werde dem Anspruch des Antragstellers auf sachangemessene Beantwortung daher nicht gerecht und verletze ihn in seinen Rechten nach Artikel 27 Absatz 3 Landesverfassung.

Zudem führt der Antragsteller an, die Landesregierung habe nicht ausreichend dargetan, dass die Grenzen des Fragerechts überschritten seien. Er erkenne die Grenzen des Fragerechts und der Antwortpflicht an, soweit sie von der Verfassung selbst bestimmt seien, pauschale Ausforschungsfragen gestellt würden und wenn die Beantwortung der Fragen außerhalb der Zuständigkeit der Landesregierung liege. Vorliegend bestünden jedoch keine verfassungsrechtlichen Gründe für eine Antwortverweigerung. Die Fragen beträfen nicht das historische Interesse des Antragstellers, sondern die Frage staatlichen Handelns der damals verantwortlichen Regierung bei der Bildung des Landes Baden-Württemberg. Die Landesregierung habe die Fragen zunächst beantwortet, jedoch in einer oberflächlichen Art und Weise, die jede wissenschaftliche Auseinandersetzung vermissen lasse. Erst nach einer Beanstandung habe die Landesregierung die Beantwortung gänzlich verweigert. Diese Verweigerung hätte unverzüglich erfolgen müssen.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechtssache handelt, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Absteckung der Grenzen für die Pflicht der Regierung, parlamentarische Anfragen zu beantworten. Dabei wird vom Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sein, inwieweit die Regierung die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage mangels Aktualität der Angelegenheit weitestgehend verweigern kann, zum anderen, ob sie eine Antwort nach zunächst erfolgter, aus Sicht des Antragstellers jedoch zu pauschaler Antwort verweigern kann.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

8.3.2023

Weinmann